

- Text wird gestrichen
- fett** - Text wird eingefügt

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Pflege europäischer Städtepartnerschaften und Begegnungen e. V.“ (Städtepartnerschaftsverein) und hat seinen Sitz in 39245 Gommern.
 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Reg.-Nr. 286.

§ 2

Ziele und Grundsätze des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel:

Herstellung und Pflege von Partnerschaftsbeziehungen mit europäischen Städten, die Förderung der persönlichen Kontakte der Bürger dieser Städte einerseits sowie die Unterstützung der Bemühungen zur Schaffung eines geeinten Europas andererseits durch:

- Schüler- und Jugendaustausch
- Sport- und Kulturbegegnungen
- Begegnungen zwischen Mitgliedern politischer Gruppierungen
- Informationsveranstaltungen
- Ständigen Kontakt zur örtlichen Presse
- Durchführung von Sprachkursen

Der Verein ist überparteilich.

Er arbeitet eng mit der Stadtverwaltung Gommern zusammen. Dieser obliegt die formale organisatorische Abwicklung.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein ist offen für alle interessierten Bürger, die den Wunsch haben, sich mit den Zielen dieses Vereins zu identifizieren und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung dieser Satzung zu beantragen.

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Sie erlischt durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn seine Anschauungen mit den Zielen des Vereins nicht mehr übereinstimmen,
- wegen Zahlungsrückstandes von mehr als einem Jahresbeitrag.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben durch den Ausschluss unberührt.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

Die Wahl des Vorstandes bzw. Nachwahl ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Genehmigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr
- die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
- die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich mittels schriftlicher Einladung mit Tagesordnung 10 Tage vor der Veranstaltung ein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln in offener Form. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes bzw. des gesamten Vorstandes erfolgt mit 2/3 Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, einem weiteren Mitglied und einem von der Stadt benannten Beisitzer zusammen.

Der 1. Vorsitzende ist der Bürgermeister der Stadt.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer und ein weiteres Mitglied.

Der Beisitzer wird von der Stadt benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Dieser ist nicht stimmberechtigt.

Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes sind vom 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein zur Förderung und Pflege europäischer Städtepartnerschaften und Begegnungen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vom 2. Vorsitzenden oder 2 weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten. 2

§ 7

2. Vorsitzender

Dem 2. Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird durch den 1. Vorsitzenden auf sein Amt schriftlich verpflichtet, wobei gleichzeitig seine Rechte und Pflichten festgelegt werden.

§ 8

Finanzierungsgrundsätze

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden durch eine Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu erlassen ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Vorschläge über die Beitragshöhe werden vom Vorstand unterbreitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Verein finanziert sich weiterhin durch

- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten.
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Gommern für gemeinnützige Zwecke.

§ 9

Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ~~30.01.2007~~ 23.10.2007 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom ~~15.11.1994~~ 30.01.2007 außer Kraft gesetzt.

Gommern, den ~~30.01.2007~~ 23.10.2007

Wolfgang Rauls
1. Vorsitzender

Renate Götzke
2. Vorsitzende